



Reglement über die Bewirtschaftung der Parkplätze

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen
gelten sinngemäss auch für Frauen

Die Einwohnergemeinde Wangen an der Aare erlässt, gestützt auf die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

Das Reglement bezweckt insbesondere

- Die Ordnung und das Erscheinungsbild bezogen auf das Parkieren zu regeln.
- Den unbehinderten Einsatz von Rettungsfahrzeugen auf dem ganzen Gemeindegebiet und speziell im Städtlibereich sicherzustellen.
- Die Regelung der Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Parkplätze.

Art. 2

Öffentlicher Park-
platz

¹ Als öffentliche Parkplätze im Sinne dieses Reglements gelten alle speziell gekennzeichneten Flächen auf öffentlichen Strassen und Plätzen.

Übriger Parkplatz

² Als übrige Parkplätze gelten Parkplätze, welche sich im Eigentum der Einwohnergemeinde befinden, jedoch nicht auf dem Gemeindegebiet Wangen a/A liegen.

Fest zugewiesene
Parkplätze

³ Als fest zugewiesene Parkplätze gelten Parkmöglichkeiten, welche einer Rechtspersönlichkeit zur alleinigen Nutzung mittels Mietvertrag überlassen werden.

Art. 3

Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet und in Bezug auf die Gebühren und Bussen auch auf die Parkplätze im „Moos“ und „Schachenstrasse“ (Gemeinde Wiedlisbach).

Räumliche Diffe-
renzierung

² Die räumliche Differenzierung der Bewirtschaftung wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung definiert.

Zonen

³ Der Gemeinderat kann Zonen bilden. Er bezeichnet diese und kann im Rahmen dieses Reglements spezielle Regelungen pro Zone in einer Verordnung erlassen.

Art. 4

Gebührenpflichtige
Parkbewilligung

¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Zonen gebührenpflichtige und zeitlich limitierte Parkbewilligungen in Form von Parkkarten, Automatentickets, an Parkautomaten oder anderen Systemen ausgeben.

² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf eine feste Parkmöglichkeit auf öffentlichen Parkplätzen oder auf den übrigen Parkplätzen.

zeitlich be-
schränkte Verfü-
gungen

³ Die Parkbewilligung befreit nicht von der Pflicht, zeitlich beschränkte Verfügungen von Parkbeschränkungen (z.B. wegen Bauarbeiten, besonderen Anlässen etc.) zu beachten. Der Gemeinderat kann bei Missachtung dieser Regelung Fahrzeuge abschleppen lassen. Die Kosten für das Abschleppen können auf den Fahrzeughalter überwält werden. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz delegieren.

Abschleppen von
Fahrzeugen

⁴ Die Stationierung von Fahrzeugen jeglicher Art ohne Nummernschild ist nicht zulässig.

⁵ Es besteht kein genereller Anspruch auf eine Parkkarte. Übersteigt die Anzahl der nachgesuchten Parkkarten eine vom Gemeinderat festgelegte Grösse, erhalten die Anwohner des entsprechenden Perimeters den Vorrang. Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat die genauen Zuteilungskriterien in einer Verordnung regeln.

Art. 5

Bestimmungen zu den Parkkarten

¹ Parkkarten werden in der Regel für 12 Monate ausgegeben.

² Parkkarten können der Ausgabestelle zurückgegeben werden, sofern die Restlaufzeit noch mindestens 1 Monat beträgt. Die Rückerstattung erfolgt pro Rata.

³ Die Parkkarten müssen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

Art. 6

Bestimmungen zu den Parkautomaten

¹ Automatenbewilligungen und Automatentickets sowie Bewilligungen von anderen Systemen werden für eine bestimmte Zeit ausgegeben. Der Umfang wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung geregelt.

² Automatentickets können der Ausgabestelle nicht zurückgegeben werden.

³ Die Automatentickets müssen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden.

Art. 7

Gebührenhöhe

¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung den Ausgabepreis für Parkkarten innerhalb des nachstehenden Rahmens:

- für Parkkarten	Parkkarte für 1 Jahr	maximal	Fr.	600.00
	Parkkarte für weniger als 1 Jahr pro Monat	maximal	Fr.	60.00

² Auf begründetes Gesuch hin, kann der Gemeinderat im Einzelfall die Parkkartengebühr reduzieren oder ganz erlassen.

³ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung den Ausgabepreis und die Abstufung für Parkautomaten innerhalb des nachstehenden Rahmens:

- für Parkautomaten	Für PW pro Tag	maximal	Fr.	10.00
	Für Camper pro Tag	maximal	Fr.	30.00

- für fest zugewiesene Parkplätze (Mietparkplätze)
- ⁴ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung den Mietpreis für fest zugewiesene Parkplätze. Er legt den Mietpreis innerhalb des nachstehenden Rahmens fest:

Parkplatz ungedeckt	maximal pro Monat	Fr.	80.00
Parkplatz gedeckt	maximal pro Monat	Fr.	150.00
Parkplatz Einstellhalle	maximal pro Monat	Fr.	200.00
Parkplatz für LKW	maximal pro Monat	Fr.	300.00

Art. 8

Verwendung des Ertrages

¹ Der Erfolg aus fest zugewiesenen Parkplätzen wird dem allgemeinen Steuerhaushalt zugewiesen.

² Der Nettoertrag aus der Kontengruppe 6155 (Parkplätze) wird wie folgt verwendet:

- a. Zur Äufnung der Spezialfinanzierung
- b. Zur Deckung der Betriebskosten der zu den Parkplätzen gehörenden Liegenschaften (Schwimmbad, Salzhaus, Schulanlage, etc.)

Der Gemeinderat regelt mit Gemeinderatsbeschluss die Zuweisungskriterien, wobei für die Äufnung der Spezialfinanzierung „Parkplätze“ (gem. Buchstabe a) mindestens 1/3 des Nettoertrages verwendet wird, solange die Spezialfinanzierung „Parkplätze“ ein Eigenkapital von Fr. 500'000.00 nicht erreicht hat.

Art. 9

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften des Reglementes und der Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates – namentlich die missbräuchliche Verwendung von Parkkarten – werden mit Busse bis Fr. 500.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden. Zudem kann der Gemeinderat den sofortigen Entzug der Parkkarte bzw. der Parkbewilligung verfügen.

² Die Höhe der Bussen wird durch den Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt.

³ Die Bussengelder gehen in die allgemeine Gemeindekasse bzw. werden im Sinne von Art. 8 verwendet.

Art. 10

Kontrollorgane

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Überwachung zuständigen und speziell auszubildenden Kontrollorgane und formuliert deren Aufgaben.

Art. 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 16.06.2003.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27.11.2017.



**EINWOHNERGEMEINDE
WANGEN AN DER AARE
NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Scheidegger

Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das vorliegende Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 27.11.2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und Einsprachefrist im Anzeiger Oberaargau West Nr. 43 und 44 vom 26.10.2017 und 02.11.2017 bekannt.

3380 Wangen a/Aare, 12.12.2017

Der Gemeindeschreiber:

Peter Bühler